

Schulordnung für die Musikschule Bocholt-Isselburg

Die Schulordnung regelt das Verhältnis
zwischen der Musikschule und ihren Nutzern.

§ 1 Aufgabe

Die Musikschule Bocholt-Isselburg ist als öffentliche Musikschule eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie ist eine kommunal verantwortete Einrichtung mit Bildungs-, Kultur-, Jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Die Musikschule ist ein Ort des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Ort der Kunst und der Kultur und Ort für Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.

Als öffentliche Musikschule legt sie mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten zum qualitätsvollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinen bildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders Begabte erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

§ 2 Aufbau / Ausbildung

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM- Bildungsplan „Musik in der Elementar- / Grundstufe“ und die Rahmen- Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan- Bestimmungen der Musikschule.

Die Musikschule gliedert sich in Elementarunterricht - Instrumental- und Vokalunterricht – Ensemblefächer – Ergänzungsfächer - Studienvorbereitende Ausbildung - Kooperationen - Projekte und Veranstaltungen.

Der Elementarunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental- / Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

§ 3 Elementarunterricht

- Eltern- und Kindgruppen für Kinder ab 18 Monaten
- Musikalische Früherziehung
- Musikalische Grundausbildung für Kinder des 1. Schuljahres
- Orientierungsangebote (z.B. Instrumentenkarussell; Orff Kreis; Musical)
- weitere musikalische Programme für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Kooperation mit Schulen und weiteren Partnern

Der Unterricht im Elementarbereich wird als Gruppenangebot erteilt. Die Zusammensetzung der Gruppen erfolgt nach Alter und Vorbildung in Abstimmung mit den beteiligten Kooperationspartnern, den Fachkräften und der Schulleitung.

§ 4 Instrumental- und Vokalunterricht

1. In den Instrumental-/ Vokalunterricht werden aufgenommen
Kinder: Der Besuch der Elementarfächer/ Grundfächer ist in der Regel Voraussetzung für den nachfolgenden Instrumental- oder Vokalunterricht
Jugendliche und Erwachsene
2. Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumentalfächer, z.B.: Akkordeon – Blockflöte – Euphonium – Fagott – Gitarre – Horn – Klarinette – Klavier – Kontrabass – Oboe – Posaune – Querflöte – Saxophon – Schlagzeug – Trompete – Tuba – Viola – Violine – Violoncello und Vokalfächer wie z.B. Gesang.
3. Der Unterricht wird in Gruppen oder als Einzel- und Partnerunterricht erteilt. Die Gruppen und Partner sollten nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppen- bzw. Partnerunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit den Fachkräften.

§ 5 Ensemblefächer

Ensemblefächer (Bands - Chöre - Ensembles - Kammermusik - Orchester – Spielkreise) dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen verbindlicher und integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit den Fachkräften.

§ 6 Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung/ Musiklehre/ Theorie. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit den Fachkräften.

§ 7 Studienvorbereitende Ausbildung

Die Musikschule bietet als intensive Förderung besonders begabten und interessierten Schülerinnen und Schülern, die ein musikalisches Berufsstudium an einer Musikhochschule oder an einer anderen Ausbildungsstätte für Musikerberufe anstreben, eine studienvorbereitende Ausbildung an. Die Pflichtbelegung in der studienvorbereitenden Ausbildung umfasst folgende Fächerkombination:

- Vokal- / Instrumentalunterricht im Hauptfach bzw. im Haupt und Nebenfach
- Ensemblefach
- Gehörbildung/ Musiklehre/ Musiktheorie

§ 8 Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemein bildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z.B. Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten und auch den Fördervereinen der Musikschule. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Partnern.

§ 9 Projekte und Veranstaltungen

Zeitlich begrenzte Projekte, z.B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 10 Einschulungsbeginn

Pro Jahr werden der 1. April und der 01. Oktober als Einschulungstermine angeboten.

§ 11 Unterrichtsfreie Tage

Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage entsprechen denen der öffentlichen Schulen in NRW. Zusätzlich ist am Rosenmontag und am jeweiligen Kirmesmontag pro Musikschulstandort unterrichtsfrei

§ 12 Unterrichtsdauer

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden unter Berücksichtigung der Vorgaben der Satzung der Stadt Bocholt über Entgelte der Musikschule von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schüler bzw. der gesetzlichen Vertreter werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und Zeiten besteht nicht.

§ 13 Anmeldung/ Aufnahme

Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam.

Eine Aufnahme abweichend von den Einschulungsterminen ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 14

Daten/ Datenschutz

Die Musikschule benötigt persönliche Angaben um eine Anmeldung bearbeiten zu können. Die Daten werden ausschließlich für diese Zwecke verwandt und nur im Rahmen datenschutzrechtlicher Zulässigkeit an Dritte weitergegeben. Mit der Anmeldung wird eine Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 a) EU-DSGVO in die Verarbeitung der Daten erteilt. Die Einwilligung ist freiwillig; jedoch kann ohne entsprechende Einwilligung die Anmeldung nicht bearbeitet werden. Die Einwilligung ist jederzeit formlos für die Zukunft widerrufbar. Die Daten werden gelöscht, soweit sie für diesen Zweck nicht mehr benötigt werden. Es besteht jederzeit das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung der erfassten personenbezogenen Daten, Widerspruch sowie Datenübertragbarkeit entsprechend der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Datenschutzgesetzes NRW. Diesbezügliche Fragen können an die für die Verarbeitung verantwortliche Stelle, Musikschule, Salierstr. 6, 46395 Bocholt, T. 02871/23917-0; E-Mail musikschule@mail.bocholt.de oder die Datenschutzbeauftragte der Stadt Bocholt, Berliner Platz 1, 46395 Bocholt, T. 02871/953-0, E-Mail: datenschutz@mail.bocholt.de gerichtet werden. Ferner besteht ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde -www.ldi.nrw.de.

§ 15

Verpflichtungen der Schülerin / des Schülers

Kann die Schülerin / der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Für Schülerinnen / Schüler bis zum Ende des 13. Lebensjahr kann dies rechtswirksam nur durch eine/n Erziehungsberechtigte/n erfolgen, ab dem 14. Lebensjahr kann dies auch durch die Schülerin / den Schüler selbst erfolgen. Dieser Unterricht muss nicht nachgegeben werden.

Die Schülerin / der Schüler hat sich so zu verhalten, dass weder der Musikschulbetrieb noch die Erreichung der Ausbildungsziele beeinträchtigt werden. Insbesondere hat sie / er die Weisungen der Musikschulleitung oder der beauftragten Lehrkräfte zu befolgen. Sie / er darf andere Personen, die am Schulleben beteiligt sind, nicht verletzen, und darf weder Gebäude, in denen Unterricht der Musikschule erteilt wird, noch deren Einrichtungen beschädigen oder verunstalten. Gleiches gilt hinsichtlich der Instrumente der Musikschule, der Lehrkräfte oder anderer Schüler/-innen oder Veranstaltungsteilnehmer/-innen.

Auf dem gesamten Gelände der Musikschule wie auch in den Unterrichtsgebäuden ist das Rauchen und der Verzehr alkoholhaltiger Getränke verboten. Die Schulleitung kann in Einzelfällen für genau bezeichnete Veranstaltungen eine Ausnahme zulassen

§ 16

Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor bzw. nachgegeben. Kann der Unterricht bei Erkrankung der Lehrkraft nicht nachgeholt oder vertreten werden, entsteht ab der vierten Stunde ein Erstattungsanspruch.

§ 17

Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumlichkeiten statt.

§ 18

Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum. Nicht erfasst sind Pausenzeiten und Wege zwischen verschiedenen Unterrichtsorten. Bei Veranstaltungen und Konzerten beschränkt sich die Aufsicht auf die Einspielphase und die Dauer des Auftritts der / des jeweiligen Schülerin / Schülers. Bei Sonderproben, Arbeitsphasen und Orchesterfahrten gelten die jeweiligen Teilnahmebedingungen.

Die Musikschule darf die Aufsicht wahlweise durch Lehrkräfte oder durch andere geeignete Personen (z.B. Eltern, ältere Schüler/-innen) sicherstellen.

§ 19

Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Schülerin / der Schüler / die Erziehungsberechtigten erklären ihr Einverständnis, dass die Musikschule berechtigt ist, im Unterricht und ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und zu nicht kommerziellen Zwecken für ihren Eigenbedarf sowie zur Selbstdarstellung der Schule oder der die Schule tragenden Städte zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u.a.)

Die Musikschule darf die Bild- und Tonaufnahmen nur ohne personenbezogene Daten der Schülerinnen / Schüler verwenden, es sei denn, dass auch für eine derartige Verwendung das ausdrückliche Einverständnis der Schüler oder Erziehungsberechtigten vorliegt.

§ 20

Instrumente

Grundsätzlich soll die Schülerin / der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. gemietet werden.

§ 21

Bescheinigung

Den Schülerinnen und Schülern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 22

Unfallversicherung

Die Schülerinnen und Schüler der Musikschule sind im Unterricht, bei Veranstaltungen und Konzerten und auf dem direkten Schulweg gegen Unfall versichert.

§ 23

Haftungsausschluss

Die Musikschule haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen der Schülerinnen und Schüler, es sei denn, der Verlust oder die Beschädigung beruht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten eines Mitarbeiters oder Beauftragten der Musikschule.

§ 24

Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum 31.03. und zum 30.09. möglich. Sie müssen der Musikschulverwaltung spätestens zum 15.02. bzw. 15.08. schriftlich zugehen. Es genügt nicht, die Kündigung gegenüber den Lehrkräften der Musikschule auszusprechen.
2. In den Fächern „Eltern- Kindgruppe“ und „musikalische Früherziehung“ sind außerdem Abmeldungen in der Erprobungsphase, d.h. in den ersten vier Unterrichtsmonaten nach Unterrichtsbeginn jeweils bis zum 15. eines Monats zum Monatsende möglich.
3. Während des Schulhalbjahres ist eine Abmeldung nur bei nachgewiesenem wichtigen Grund (z.B. Wegzug, länger andauernde Erkrankung) zulässig. Ebenso besteht die Möglichkeit der Abmeldung bei Änderungen der Unterrichtsdauer oder Unterrichtszeiten aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat. Die Entgeltzahlung ist in diesen Fällen bis zum Ende des Monats zu leisten, zu dem die Abmeldung erfolgt, mindestens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt. Die Abmeldung ist in diesen Fällen bis zum 15. eines Monats zum Monatsende möglich.
4. Für Kurse und Projekte gelten die in den jeweiligen Teilnahmebedingungen festgelegten Kündigungsbedingungen.
5. Schülerinnen und Schüler im Einzelunterricht können auf Antrag, ungeachtet vorstehender Bestimmungen, aus dem Unterrichtsvertrag entlassen werden, sobald ein Nachfolgeschüler aus der Warteliste in das bestehende Vertragsverhältnis übernommen werden kann.
6. Die Musikschule kann aus wichtigen Gründen, insbesondere bei erheblichen oder mehrmaligen Verstößen gegen die Bestimmungen des § 15 dieser Schulordnung das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden. Gleiches gilt im Falle von Entgeltrückständen im Umfang von 6 Monaten. Voraussetzung ist jeweils, dass die Schülerin / der Schüler / die Erziehungsberechtigten vorab dazu angehört wurden.

§ 25

Schlussbestimmung

Diese Schulordnung tritt **am 20.05.2018** in Kraft: Sie tritt an Stelle der Schulordnung vom 20.12.2017.

Herausgeber:
Stadt Bocholt
Fachbereich Kultur und Bildung
Musikschule Bocholt-Isselburg
Salierstr. 6, 46395 Bocholt

Bocholt, 20.05.2018

